

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2006 — 2754

[2006/202241]

7. JULI 2006 — Erlass der Wallonischen Regierung über die digitale Codierung, die digitale Übertragung und die automatisierte Verarbeitung der Wahldaten

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L4122-6, L4141-1, L4142-3, L4142-18, L4142-24, L4145-2 § 2, L4145-4, L4145-5 § 3 in fine, L4145-16 § 1, L4145-17 § 5, L4145-20 § 6;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 84 § 1 Absatz 1 2°, wobei die Dringlichkeit wie folgt begründet wird:

«Die Begründung der Dringlichkeit liegt in dem Zeitplan und in der Notwendigkeit, die Organisation der Wahlen im Oktober 2006 nicht zu gefährden. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, den am Wahlverfahren beteiligten Operatoren alle Anweisungen vor den Sommerferien zukommen zu lassen.»;

Aufgrund des am 31. Mai 2006 abgegebenen Gutachtens des "Conseil supérieur des villes, communes et provinces de la Région wallonne" (Hoher Rat der Städte, Gemeinden und Provinzen der Wallonischen Region) Nr. 21/2006;

Aufgrund des am 26. Juni 2006 abgegebenen Gutachtens des Staatsrates Nr. n° 40.762/4;

Aufgrund des am 5. Juli 2006 abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion;

Auf Vorschlag des Ministers der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I. — *Definitionen und Anwendungsbereich*

Artikel 1 Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° "Kodex": der Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

2° "Minister": der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die inneren Angelegenheiten gehören;

3° "Beauftragter Beamte": der Generaldirektor der Generaldirektion der lokalen Behörden;

4° "Software": ein EDV-Programm, das die strukturierte Codierung von Wahldaten und deren automatisierte Verarbeitung ermöglicht;

5° "Codierung": die Dateneingabe über eine in Art. 3 2° und 3° erwähnte Software mittels einer Eingabeschnittstelle. Je nach den vom bevollmächtigten Beamten festgelegten Bedingungen kann es sich bei dieser Schnittstelle um eine Tastatur oder irgendeine andere Eingabeschnittstelle, wie z.B. eine Diskette oder CD-Rom handeln.

6° "Sitzung": eine Benutzeridentifizierung, die zum Zeitpunkt der Verbindung mit dem gesicherten Server nach Art. 3 31° zugewiesen wird;

7° "authentifizierte Identifizierung": ein System zur Kontrolle des Zugangs, das es ermöglicht, die Identität eines Operators zu bestimmen und zu prüfen, wobei mindestens ein Benutzername und ein Passwort zu verwenden sind.

Der bevollmächtigte Beamte bestimmt diese Benutzernamen und Passwörter und weist sie den im vorliegenden Erlass erwähnten Operatoren zu. Er kann zusätzliche Identifizierungsfaktoren und -verfahren festlegen.

8° "digitale Übertragung": die digitale Datenübertragung oder -ferncodierung über eine digitale Verbindung mittels eines bestimmten Speichermediums;

9° "automatisierte Verarbeitung": die Durchführung einer Reihe von Befehlen in einer gegebenen Ordnung durch ein automatisiertes Verfahren;

10° "Stimmenauszählung": der Vorgang nach Art. L4212-19 § 2 des Kodex;

11° "Übertragung": der Vorgang nach Art. L4112-20 § 3 des Kodex;

12° "Vorcodierung": der vom Anmelder vor dem in Art. L4142-3 des Kodex vorgesehenen Datum ausgeführte fakultative Vorgang der numerischen Codierung der Liste, die dem Vorsitzenden des Kreisvorstands in Übereinstimmung mit Art. L4142-3 bis 9 des Kodex vorgelegt wird;

13° "der Anmelder": die in Art. L4112-16 des Kodex erwähnte Person, die eine Vorschlagsurkunde im Auftrag eines Kandidaten oder einer Liste von Kandidaten anmeldet;

14° "das Nationalregister": das Nationalregister der natürlichen Personen, das durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingerichtet wurde;

15° "die für den Vorgang verantwortliche Person": die Person, die durch den vorliegenden Erlass bestimmt wird, um einen Codierungs-, Übertragungs- oder automatisierten Verarbeitungsvorgang durchzuführen;

Art. 2. Die Daten dürfen nur in den im vorliegenden Erlass beschränkt angeführten Fällen codiert, verarbeitet oder Dritten übertragen werden, unter Beachtung der angegebenen Durchführungsbestimmungen.

Aus organisatorischen Gründen kann die für die Verarbeitung verantwortliche Person eine oder mehrere Personen, die sie frei auswählt und die unter ihrer direkten Aufsicht stehen, mit den materiellen Datencodierungsvorgängen beauftragen.

Jede Person, die der für den Vorgang verantwortlichen Person unterstellt ist, die Zugang zu Wahldaten hat, kann diese nur auf Anweisung der für den Vorgang verantwortlichen Person verarbeiten.

KAPITEL II — *Das für die Wahlen bestimmte regionale EDV-System*

Art. 3 - Das für die Wahlen bestimmte regionale EDV-System besteht aus:

- 1° einem gesicherten regionalen Server;
- 2° einer Software für die Eingabe der Kandidaturen und der Ergebnisse der Stimmenauszählung;
- 3° einer Software für die Stimmenauszählung und die Übertragung der Ergebnisse der Stimmenauszählung;
- 4° einem Computer und einem Drucker für jeden Vorsitzenden eines Kreis- oder Kantonvorstands;
- 5° einem gesicherten Netz.

Art. 4 - Das standardmäßige Übertragungsformat der Wahldaten für die Kandidaturen und Auszählungsergebnisse entspricht den in der Anlage 1 angegebenen Spezifikationen.

KAPITEL III — *Die Prüfung des Wählerregisters*

Art. 5 - Am in Art. L4122-6 § 1 vorgesehenen Datum übermittelt das Gemeindegremium dem bevollmächtigten Beamten eine Abschrift des Wählerregisters der Gemeinde.

Dieser bestimmt die Art und das Format der Übertragung des Registers.

Art. 6 - Für die Durchführung des in Art. L4122-6 § 2 des Kodex angeführten Vorgangs führt der bevollmächtigte Beamte anhand der Identifizierungsnummer im Nationalregister einen automatisierten Vergleich der Wählerregister durch, sobald er diese erhalten hat.

Nach Prüfung durch den bevollmächtigten Beamten befindet die Regierung so schnell wie möglich und übermittelt den betreffenden Gemeindegremien das Verzeichnis der Personen, die aus welchem Grund auch immer auf mehreren Registern stehen.

Ggf. bestimmt der bevollmächtigte Beamte, welches Kollegium den Wähler aus seinem Register löscht und welches Kollegium seine Eintragung bewahrt.

KAPITEL IV — *Die Kandidaturen*

Art. 7 - Die Regierung stellt den in Art. 3 1° angeführten Server den Vorsitzenden der Kreisvorstände zur Verfügung zwecks der Durchführung der in Art. L4142-3, L4142-17 und L4142-24 des Kodex angeführten Vorgänge.

Der bevollmächtigte Beamte bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für den Anschluss an diesen Server.

Art. 8 - Die Codierungs- und Übertragungsvorgänge dürfen erst beginnen, nachdem die authentifizierte Identifizierung des Vorsitzenden des Kreisvorstands erfolgreich durchgeführt wurde.

Abschnitt 1 — Wahlvorschläge und Zulässigkeit der Wahlvorschläge

Art. 9 - An den in L4142-3 Absatz 2 des Kodex für die Wahlvorschläge vorgesehenen Daten nimmt der Vorsitzende des Kreisvorstands die Codierung der Wahlvorschläge anhand der in Art. 3 2° erwähnten Codierungssoftware vor; er prüft zugleich die Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden in Übereinstimmung mit Art. L4142-10 des Kodex.

Aus organisatorischen Gründen kann der Vorsitzende des Kreisvorstands eine oder mehrere Personen, die er frei auswählt und die ihm direkt unterstellt sind, mit der materiellen Codierung der Wahlvorschläge beauftragen. Auf jeden Fall bleibt er jedoch die einzige Person, die mit dem oder den Anmeldern für die Prüfung der Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden zuständig ist.

Wenn die Codierung der Wahlvorschläge gespeichert ist und vom Vorsitzenden des Kreisvorstands validiert worden ist, nimmt letzterer den Ausdruck den Protokolls vor.

Im Falle einer Anfechtung der Genauigkeit der auf dem regionalen Server codierten Daten ist nur das vom Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll rechtsverbindlich.

Art. 10 - Am Ende des in Art. L4142-3 des Kodex für die Wahlvorschläge vorgesehenen Zeitraums beendet der Vorsitzende seine Sitzung auf dem regionalen Server.

Abschnitt 2 — Überprüfung der Kandidaturen durch den Kreisvorstand

Unterabschnitt 1 — Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten

Art. 11 - Am in Art. L4142-11 des Kodex vorgesehenen Datum und nachdem der Vorstand die in Art. L4142-12 bis 15 des Kodex erwähnten Operationen durchgeführt hat, gibt der Vorsitzende die Kandidatenlisten, so wie sie vom Vorstand vorläufig abgeschlossen worden sind, in den regionalen Server ein.

Sofort danach druckt der Vorsitzende das Protokoll aus.

Art. 12 - Im Falle einer Anfechtung der Genauigkeit der auf dem regionalen Server eingegebenen Daten ist nur das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstands unterzeichnete Protokoll rechtsverbindlich.

Art. 13 - Der bevollmächtigte Beamte prüft danach die Mehrfachkandidaturen.

Diese Prüfung erfolgt automatisch auf der Grundlage der Identifizierungsnummer im Nationalregister.

Unterabschnitt 2 — Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten

Art. 14 - Am in Art. L4142-22 des Kodex festgelegten Tag und nachdem der Vorstand die in Art. L4142-22 und 23 des Kodex erwähnten Operationen durchgeführt hat, gibt der Vorsitzende die Kandidatenlisten, so wie sie vom Vorstand endgültig abgeschlossen worden sind, in den regionalen Server ein.

Sofort danach druckt der Vorsitzende das Protokoll aus.

Im Falle eines Einspruchs gibt der Vorsitzende die Änderungen an der Kandidatenliste in den regionalen Server ein, nachdem der Vorstand vom Beschluss des Appellationshofs Kenntnis genommen hat.

Art. 15 - Im Falle einer Anfechtung der Genauigkeit der auf dem regionalen Server eingegebenen Daten ist nur das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstands unterzeichnete Protokoll rechtsverbindlich.

KAPITEL V — *Stimmenauszählung und Übertragung**Abschnitt 1 — Die Vorgänge der Stimmenauszählung*

Art. 16 - Die Regierung stellt den in Art. 3 1° angeführten Server dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands und des Kantonvorstands zur Verfügung zwecks der Durchführung der in Art. L4145-2 des Kodex angeführten Vorgänge.

Der bevollmächtigte Beamte bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für den Anschluss an diesen Server.

Art. 17 - Nachdem die Verbindung hergestellt ist, können die Vorgänge zur Eingabe der Auszählungsergebnisse erst beginnen, nachdem die authentifizierte Identifizierung des Vorsitzenden des Vorstands erfolgreich durchgeführt wurde.

Art. 18 - Der Vorsitzende des Gemeinde- oder Kantonvorstands gibt die Auszählungsergebnisse anhand der Codierungssoftware nach Art. 3 2° und 3° ein.

Aus organisatorischen Gründen kann der Vorstandsvorsitzende eine oder mehrere Personen, die er frei auswählt und die ihm direkt unterstellt sind, mit dem materiellen Vorgang der Dateneingabe beauftragen.

Nachdem die in den regionalen Server eingegebenen Daten auf ihre Genauigkeit geprüft worden sind, wird deren Speicherung vom Vorsitzenden validiert.

Art. 19 - Nachdem die Ergebnisse auf dem regionalen Server gespeichert sind, werden sie vom Kantonvorstand ausgedruckt und wird das Protokoll der Zwischenauszählung sowie dessen Unterschrift validiert.

Abschnitt 2 — Die Vorgänge der Stimmenübertragung

Unterabschnitt 1 — Übertragung durch die Kreisvorstände

Art. 20 - Die Regierung stellt die in Art. 3 3° angeführte Software den Vorsitzenden der Kreisvorstände zur Verfügung zwecks der Durchführung der in Art. L4145-5 bis 16 des Kodex angeführten Vorgänge der Stimmenübertragung.

Art. 21 - Sobald der Vorsitzende über die Ergebnisse aller Zählbürovorstände seines Wahlkreises verfügt, führt er den Vorgang der Übertragung der Mandate auf automatisierte Weise anhand der im vorigen Artikel erwähnten Software durch.

Art. 22 - In den Distrikten wo die Möglichkeit der Gruppierung im Sinne von Art. 4142-34 des Kodex in Anspruch genommen worden ist, nimmt der Vorsitzende des Distriktvorstands den Druck des Protokolls im Sinne von Art. L4145-10 des Kodex vor.

Er übermittelt eine Abschrift davon dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstands des Bezirks.

Art. 23 - § 1. - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands und der Vorsitzende des Distriktvorstands in den Distrikten wo die Möglichkeit der Gruppierung im Sinne von Art. 4142-34 des Kodex nicht in Anspruch genommen worden ist, nehmen den Druck der allgemeinen Stimmenauszählung im Sinne von Art. L4145-16 des Kodex vor.

§ 2. - Sofort nachdem die Ergebnisse der Wahl verkündet worden sind, übermitteln die Vorsitzenden der in § 1 angeführten Vorstände eine Abschrift des Protokolls der allgemeinen Stimmenauszählung dem bevollmächtigten Beamten in Übereinstimmung mit Art. L4145-15 des Kodex.

Dieser bestimmt die Art und das Format dieser Übertragung.

Unterabschnitt 2 — Übertragung durch den Zentralwahlvorstand des Bezirks

Art. 24 - Die Regierung stellt die in Art. 3 3° angeführte Software dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstands des Bezirks zur Verfügung zwecks der Durchführung der in Art. L4145-17 bis 21 des Kodex angeführten Vorgänge der Stimmenübertragung.

Art. 25 - Nachdem der Vorsitzende die gemäß Art. 22 übermittelten Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenauszählungen eingegeben hat, nimmt der Vorsitzende auf automatisierte Weise anhand der im vorigen Artikel erwähnten Software die zusätzliche Verteilung der Sitze, die Bestimmung der Distrikte, in denen die verschiedenen Listen diese Mandate erhalten und die Benennung der gewählten Kandidaten vor.

Art. 26 - § 1. Der Vorstandsvorsitzende nimmt den Druck des Protokolls der allgemeinen Stimmenauszählung im Sinne von Art. L4145-16 des Kodex vor.

§ 2. Sofort nachdem die Ergebnisse der Wahl verkündet worden sind, übermittelt der Vorsitzende eine Abschrift des Protokolls der allgemeinen Stimmenauszählung dem bevollmächtigten Beamten in Übereinstimmung mit Art. L4145-15 des Kodex.

Der bevollmächtigte Beamte bestimmt die Modalitäten dieser Übermittlung.

Art. 27 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 28 - Der Minister der inneren Angelegenheiten wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 7. Juli 2006

Der Minister-Präsident,
E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,
Ph. COURARD

ANLAGE 1 — Standardmäßiges Format für die Übertragung der Wahldaten

1. BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

1. Art der Wahl

Art der Wahl	Abkürzung
Provinzialräte	PR
Gemeinderäte	CG
Sozialhilferat von Comines-Warneton	CS

2. Typ des Wahlvorstands

Typ des Wahlvorstands	Abkürzung
Wahlbürovorstand	V
Zählbürovorstand	T
Gemeindevorstand	M
Kantonvorstand	K
Distriktvorstand	D
Provinzvorstand	P
Zentralwahlvorstand des Bezirks	A
ÖSHZ-Vorstand	C

3. Sprachenregelung

Sprachenregelung	Abkürzung
Französisch	FF
Deutsch	DD
Zweisprachig Französisch/Niederländisch	NF
Zweisprachig Deutsch/Französisch	DF
Französisch mit Sonderregelung	FS

Die Sprachenregelung mit Sonderregelung (FS) ist nur in den Gemeinden mit Sonderregelung anwendbar, in denen die Schöffen während der Gemeindewahlen direkt gewählt werden.

4. Funktionen in den Wahlvorständen

Funktion	Abkürzung	Anmerkungen
Vorläufiger Abschluss	P	Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten
Endgültiger Abschluss	D	Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten
Einspruch	L	Einspruch beim Abschluss der Listen
Listenverbindung	A	Herstellung von Listenverbindungen
Totalisierung 1	1	Berechnung der Totalisierung 1
Umwandlung Jites	J	Umwandlung in F-Format mit Jites
Umwandlung Digivote	B	Umwandlung in F-Format mit Digivote
Totalisierung 2	2	Berechnung der Totalisierung 2
Sitze	S	Berechnung der Sitzverteilung und Benennung der gewählten Kandidaten und der Stellvertreter
Sitze und Stimmenauszählung	X	Berechnung der Sitzverteilung und Benennung der gewählten Kandidaten und der Stellvertreter mit Stimmenauszählung
Kommunikation	C	Mitteilung des Ergebnisses an die Gewählten

Totalisierung 1: Totalisierung durch den Kantonvorstand und den Gemeindevorstand
Totalisierung 2: Totalisierung durch den Kreisvorstand und den Distriktvorstand
Funktion X: Während der Gemeindewahlen auf einige Gemeinden beschränkte Funktion

2. DIE ERGEBNISDATEIEN

2.1. Name

Eine Datei mit Ergebnissen bezieht sich immer auf Informationen, die unter der Verantwortung eines Wahlvorstands erzeugt werden, der eine Wahlfunktion für eine bestimmte Wahl ausführt.

Die Identifizierung des Wahlvorstands in der Bezeichnung einer Datei mit Ergebnissen ist diejenige des Wahlvorstands, unter dessen Verantwortung die Dateidaten erzeugt worden sind.

Um jede Verwirrung zu vermeiden: wenn ein Vorstand A die Daten eines Vorstands B eingibt und auf dieser Grundlage eine Datei mit Ergebnissen erzeugt, beruht die Identifizierung der Datei mit den Ergebnissen auf dem Vorstand B und nicht dem Vorstand A.

Die allgemeine Form der Dateinamen mit Ausnahme derjenigen bezüglich der Zählbürovorstände und der Wahlbürovorstände ist:

BC<id>.AA

Wobei:

- AA die Abkürzung der Wahlart darstellt (Tabelle 1.1)
- B die Abkürzung der Funktionsart darstellt (Tabelle 1.4)
- C die Abkürzung der Art des für den Inhalt der Datei verantwortlichen Vorstands darstellt (Tabelle 1.2)
- <id> besteht aus dem INS-Code (5 Ziffern) der Gemeinde, wo sich der Vorstand befindet.

Was die Dateien bezüglich der Zählbürovorstände und der Wahlbürovorstände angeht, sieht deren Form wie folgt aus:

BCC<id>.AA

wobei:

- AA die Abkürzung der Wahlart darstellt (Tabelle 1.1)
 - B die Abkürzung der Art des für den Inhalt der Datei verantwortlichen Vorstands darstellt (Tabelle 1.2)
 - CC die Nummer des Vorstands unter hexadezimaler Form (01 ... FF) ist
 - <id> besteht aus dem INS-Code (5 Ziffern) der Gemeinde, in der sich der nächsthöhere Vorstand der Rangfolge befindet (Kanton oder Gemeinde).
- Der INS-Code besteht aus 5 Ziffern, deren erste die Provinznummer, die zweite die Bezirksnummer und die letzten 3 eine Ordnungsnummer sind.

Ausnahmen sind die INS-Coden, die mit folgenden Zahlen anfangen:

- 25 für die Provinz Wallonisch-Brabant,

Die Namen der Datendateien im Format F genügen einer einheitlichen, nachstehend erläuterten Nomenklatur.

Die Gruppen von Buchstaben in Schrägschrift haben folgende Bedeutung:

- *tt*

die Nummer des Zählbürovorstands in hexadezimaler Form (01 ... FF);

- *bbbb*

der INS-Code der Gemeinde, wo der die Funktion ausübende Vorstand seinen Sitz hat;

- *cccc*

der INS-Code der Gemeinde, in der sich der nächsthöhere Vorstand der Rangfolge befindet.

2.1.1. Provinzialräte

Vorstand	Funktion	Name
Stimmenauszählung	Stimmenauszählung	Tttcccc.PR
Kanton	Totalisierung 1	1Kbbbb.PR
Distrikt	Vorläufiger Abschluss	PDbbbb.PR
	Endgültiger Abschluss	DDbbbb.PR
	Totalisierung 2	2Dbbbb.PR
	Sitzverteilung	SDbbbb.PR
Bezirk	Listenverbindungen	AAbbbb.PR
	Sitzverteilung	SAbbbb.PR

2.1.2. Gemeinderäte

Vorstand	Funktion	Name
Stimmenauszählung	Stimmenauszählung	Tttcccc.CG
Gemeinde	Vorläufiger Abschluss	PMbbbb.CG
	Endgültiger Abschluss	DMbbbb.CG
	Totalisierung 1	1Mbbbb.CG
	Sitzverteilung	SMbbbb.CG

2.1.3. ÖSHZ-Räte

Vorstand	Funktion	Name
Stimmenauszählung	Stimmenauszählung	Tttcccc.CS
Gemeinde	Vorläufiger Abschluss	PMbbbb.CS
	Endgültiger Abschluss	DMbbbb.CS
	Totalisierung 1	1Mbbbb.CS
	Sitzverteilung	SMbbbb.CS

Beispiele:

PM92094.CG: Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten durch den Gemeindevorstand von Namur für die Gemeindewahlen;

DD92094.PR: Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten durch den Gemeindevorstand von Namur für die Gemeindewahlen;

AA92094.PR: Verbindungen zwischen Kandidatenlisten durch den Zentralwahlvorstand des Bezirks mit Sitz in Namur für die Wahlen des Provinzialrats.

2.2. ALLGEMEINE STRUKTUR DER DATEI MIT DEN ERGEBNISSEN

Bei der Datei handelt es sich um eine Textdatei in erweitertem ASCII-Zeichensatz für Windows, mit Ausnahme der Felder 29 und 30 für die Registrierung der Kandidaten (Siehe 2.2.1. und 2.3.4.), die anhand der Tabelle Code 437 (DOS) ausgefüllt werden müssen. Die Textdatei besteht aus Zeilen, die die Datensätze bilden.

2.2.1. Art und Ordnung der Zeichensätze

Die Zeichensätze bestehen aus durch Kommas getrennten Feldern. Jeder Datensatz endet mit den Zeichen "Carriage Return" und "Line Feed". Die Zeichen "CR" und "LF" dürfen nicht Teil der Zeichen sein, die die Felder bilden.

Das erste Feld bestimmt die Art des Datensatzes.

Die verschiedenen Arten von Datensätzen sind:

- Allgemeiner Datensatz (G)
- Datensatz für die Stimmabgabe (S)
- Datensatz für die Liste (L)
- Datensatz für den Kandidaten (C)
- Datensatz für den historischen Überblick (H)
- Datensatz für die Situation (T)

Die Ordnung der Datensätze ist die folgende:

1. Ein allgemeiner Datensatz, der ggf. wiederholt werden kann
2. Die Datensätze für die Stimmabgabe
3. Die Datensätze für die Liste
4. Die Datensätze für Kandidaten
5. Die Datensätze für die historischen Überblicke
6. Die Datensätze für die Situation

ANMERKUNG:

- Ein Datensatz für die Stimmabgabe kann nur nach dem allgemeinen Datensatz vorkommen;
- Ein Datensatz für die Liste kann nur nach dem Datensatz für die Stimmabgabe, von der die Liste abhängt, vorkommen, und ein Datensatz für den Kandidaten kann nur nach dem Datensatz für seine Liste vorkommen.
Beispiele für Gruppen von Datensätzen: G1, S11, L111, C1111, C1112, C1113, L112, C1121, C1122, C1123, C1124, S12, L121, C1211, C1212, C1213, L122, C1221, C1222, C1223, C1224, C1225, G2, S21, L211, C2111, C2112, C2113, C2114, L212, C2121, C2122, C2123, L213, C2131, C2132, C2133, H, T.
- Die Datensätze C, H und T sind nicht immer vorhanden (S. 2.3.5. und 2.3.6.).
- **In der Ordnung der Listennummern und pro laufende Nummer der Kandidaten sortieren.**

2.2.2. Felder

Alle Felder sind immer vorhanden. Die Felder enthalten Werte zwischen Anführungszeichen. Das Fehlen eines Wertes (NIHIL oder NIL) wird durch 2 aufeinanderfolgende Anführungszeichen dargestellt. Ein Anführungszeichen darf nicht als Wert erscheinen.

2.2.3. Werte

Die Werte haben die folgenden Formate:

- Text: alle ASCII Zeichen mit Ausnahme der Steuerzeichen (0 ... 32) und des Anführungszeichens.
- Ganzzahl: Reihe von Zahlen.
- Reell: Reihe von Zahlen (mindestens eine Zahl), Komma, Reihe von Zahlen.
- Datum: dd/mm/yyyy wobei dd der Tag (01 .. 31), mm der Monat (01 .. 12) und yyyy das Jahr in 4 Ziffern ist.
- Zeit: hh:mm:ss wobei hh die Stunde (00 .. 23), mm die Minute (00 .. 59) und ss die Sekunde (00 .. 59) ist.
Ist der Wert eines Feldes ein Text oder eine reelle Zahl, so kann das Feld ein Komma enthalten.

2.3. Struktur der Datensätze

In den Tabellen, die den Inhalt jedes Datensatzes ausführlich angeben, führt die Spalte "erforderlich" die Felder an, die ab dem vorläufigen Abschluss immer einen Wert enthalten müssen.

2.3.1. Allgemeiner Datensatz

Nr.	Feld	erforderlich	Format	Größe	Wert
1	Identifizierung des Datensatzes	Immer	Text	1	G
2	Art der Wahl	Immer	Text	2	PR CG CS
3	Datum der Wahl	Immer	Datum	10	dd/mm/yyyy

2.3.2. Datensatz für die Stimmabgabe

Nr.	Feld	erforderlich	Format	Größe	Wert
1	Identifizierung des Datensatzes	Immer	Text	1	S
2	Art des Vorstands, der die Liste abschließt	Immer	Text	1	D M C
3	INS-Code des Vorstands, der die Liste abschließt	Immer	Ganzzahl	5	
4	Anzahl zuzuweisender Sitze	Immer	Ganzzahl	2	1 .. 99
5	Nicht benutzt				
6	Art des Wahlvorstands für die Totalisierung		Text	1	T K D M C
7	INS-Code des Totalisierungsvorstands		Ganzzahl	5	
8	Anzahl gültiger Stimmzettel		Ganzzahl	7	
9	Nicht benutzt				
10	Anzahl registrierter Stimmzettel		Ganzzahl	7	
11	Anzahl ungültiger und leerer Stimmzettel		Ganzzahl	7	
12	Anzahl zu wählender Schöffen		Ganzzahl	2	1 .. 99 <= Felder Nr. 4

Feld 12: Nur für die Gemeindewahlen in den Gemeinden mit einem Sonderstatut für die Direktwahlen der Schöffen.

2.3.3. Datensatz für die Liste

Nr.	Feld	erforderlich	Format	Größe	Wert
1	Identifizierung des Datensatzes	Immer	Text	1	L
2	Art des Vorstands, der die Liste abschließt	Immer	Text	1	D M C
3	INS-Code des Vorstands, der die Liste abschließt	Immer	Ganzzahl	5	
4	Laufende Nummer der Hinterlegung der Liste	Immer	Text	2	A B .. Z AA AB .. ZZ
5	Nummer der Liste		Ganzzahl	2	1 .. 99
6	Listenkürzel	Immer	Text	25	Höchstens 12 Buchstaben oder Ziffern und höchstens 13 Zeichen
7	Anzahl effektiver Kandidaten	Immer	Ganzzahl	2	1 .. 99
8	Nicht benutzt				
9	Situation der Liste	Immer	Ganzzahl	1	P (provisorisch) D (endgültig)
10	Nicht benutzt				
11	Typ des Vorstands für die Listenverbindungen		Text	1	A
12	INS-Nr. des Vorstands für die Listenverbindungen		Ganzzahl		
13	Gruppennummer		Text	2	A B .. Z AA AB .. ZZ
14	Art des Wahlvorstands für die Totalisierung		Text	1	T K D M C
15	INS-Nr. des Totalisierungsvorstands		Ganzzahl	5	
16	Anzahl der Stimmzettel der Unterkategorie 1 (Anzahl Stimmzettel mit Stimme im Kopffeld)		Ganzzahl	7	
17	Anzahl der Stimmzettel der Unterkategorie 2 (Anzahl Stimmzettel effektive Kandidaten)		Ganzzahl	7	
18	Nicht benutzt				
19	Nicht benutzt				
20	Wahlziffer (Summe von 16 und 17)		Ganzzahl	7	
21	Vorbehalten			0	NIHIL
22	Art des Vorstands für die Sitzverteilung		Text	1	D A M C
23	INS-Code des Vorstands für die Sitzverteilung		Ganzzahl	5	
24	Wahldivisor		Ganzzahl	6	
25	Wahlquotient		Reell	2,3	
26	Anzahl erworbener Sitze		Ganzzahl	<=2	0 .. 99
27	Nicht benutzt				
28	Zweite lokale Fraktion		Reell	1,5	
29	Anzahl erworbener Schöffen		Ganzzahl	<=2	0 .. 99
30	Restbetrag der nicht benutzten Stimmen		Ganzzahl	<=7	

Felder 16 bis 19: Bestimmte von der Wahl abhängige Unterkategorien können fehlen.

Feld 20: Es handelt sich um die Anzahl gültiger Stimmzettel für eine Liste.

2.3.4. Datensatz für den Kandidaten

Nr.	Feld	erforderlich	Format	Größe	Wert
1	Identifizierung des Datensatzes	Immer	Text	1	C
2	Art des Vorstands, der die Liste abschließt	Immer	Text	1	D M C
3	INS-Code des Vorstands, der die Liste abschließt	Immer	Ganzzahl	5	
4	Laufende Nummer der Hinterlegung der Liste	Immer	Text	2	A B .. Z AA AB .. ZZ
5	Nummer der Liste		Ganzzahl	2	1 .. 99
6	Art des Kandidaten	Immer	Text	1	E
7	Laufende Nummer des Kandidaten	Immer	Ganzzahl	2	1 .. 99
8	Name des Kandidaten	Immer	Text	60	
9	Vorname des Kandidaten	Immer	Text	60	
10	Bekannt als	Immer	Text	60	
11	Geschlecht des Kandidaten	Immer	Text	1	F (Frau) M (Mann)
12	Adresse des Kandidaten	Immer	Text	60	
13	Postleitzahl des Wohnorts des Kandidaten	Immer	Ganzzahl	4	
14	Gemeinde des Wohnorts des Kandidaten	Immer	Text	60	
15	Beruf des Kandidaten	Immer	Text	60	
16	Geburtsdatum des Kandidaten	Immer	DATUM	10	dd/mm/yyyy
17	Nicht benutzt				
18	Vorbehalten			0	NIHIL
19	Art des Wahlvorstands für die Totalisierung		Text	1	D M A C
20	INS-Code des Totalisierungsvorstands		Ganzzahl	5	
21	Anzahl Vorzugsstimmen		Ganzzahl	7	
22	Art des mit der Sitzverteilung beauftragten Vorstands Sitzverteilung		Text	1	D A M C
23	INS-Code des Vorstands für die Sitzverteilung		Ganzzahl	5	
24	Sterbedatum des Kandidaten		Datum	10	dd/mm/yyyy
25	Durch Übertragung zugeteilter Anteil für die Stimme im Kopffeld		Ganzzahl	7	
26	Laufende Nummer des gewählten Ratsmitglieds		Ganzzahl	2	1 .. 99
27	Laufende Nummer des gewählten stellvertretenden Ratsmitglieds		Ganzzahl	<=2	1 .. 99
28	Laufende Nummer des Schöffen		Ganzzahl	2	1 .. 99
29	zu wie von Jites und Digivote erkannt - Linie 1		Text	25	
30	zu wie von Jites und Digivote erkannt - Linie 2		Text	25	
31	Nationalregisternummer		Ganzzahl	11	
32	Nicht benutzt		Ganzzahl	2	1 .. 99

Feld 7: Enthält die laufende Nummer des Kandidaten als effektives Mitglied wenn der Wert von Feld 6 "E" ist und als stellvertretendes Mitglied wenn der Wert von Feld 6 "S" ist.

Feld 10: Dieses Feld enthält den vollständigen Namen des Kandidaten, so wie er auf dem Stimmzettel erscheinen und auf den Protokollen gedruckt werden wird. Vor dem Namen kann eine Angabe stehen, wie z.B. Herr/Frau, um auf das Geschlecht hinzuweisen. Beispiele:

Frau Linda SMIT-DE BLAUWERE

Herr Carlier Joseph

Jos CARLIER

Felder 29 und 30: Für die Anzeige der vollständigen Namen (S. Feld 10) der Kandidaten auf den Bildschirmen der automatisierten Wahlsysteme verfügt man über 2 Zeilen mit je 22 Zeichen. Der Platz, der von den zusätzlichen Angaben wie Herr oder Frau, oder den Leerzeichen eingenommen wird, gehört zu den verfügbaren Stellen. Man benutzt die Tabelle Code 437/DOS, um diese Felder auszufüllen.

Feld 32: Die laufende Nummer des Kandidaten als effektives Mitglied wenn der Kandidat auch Ersatzmitglied ist. Das Feld 6 hat in diesem Fall den Wert "S" und als stellvertretendes Mitglied wenn der Wert des Felds 6 "S" ist und die laufende Nummer des Kandidaten als effektives Mitglied in Feld 7 ist. Dieses Feld ist leer, falls der Kandidat nur effektives Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist.

ANMERKUNG:

In den Dateien mit Ergebnissen des Typs 1Kbbbbb.AA (Totalisierung durch den Hauptwahlvorstand des Kantons) können die Felder von 12 bis 16 und 29 bis 30 leer sein.

2.3.5. Datensatz für den historischen Überblick

Nr.	Feld	erforderlich	Format	Größe	Wert
1	Art des Datensatzes	Immer	Text	1	H
2	Name der Datei außer Verzeichnis	Immer	Text	11	Siehe 2.1
3	Datum der Bildung der Datei	Immer	Datum	10	dd/mm/yyyy
4	Uhrzeit der Bildung der Datei	Immer	Zeit	8	hh :mm :ss
5	Größe der Datei in Bytes	Immer	Ganzzahl		
6	Name des Vorstands, der die Datei bildet	Immer	Text	<=60	
7	Vorbehalten			0	NIHIL

Der Datensatz für den historischen Überblick gibt eine Information über die vor kurzem stattgefundenene Schaffung der Datei. Sie kann in den Dateien des Typs 1Kbbbbb.AA fehlen, wenn die Ergebnisse unvollständig sind (Siehe 2.3.6.); es gibt nur einen Datensatz für den historischen Überblick.

2.3.6. Datensatz für die Situation

Nr.	Feld	erforderlich	Format	Größe	Wert
1	Art des Datensatzes	Immer	Text	1	T
2	Lage der Stimmenauszählung nach dem Volumen		Text	1	G (teilweise), V (vollständig), D (endgültig)
3	Lage der Stimmenauszählung je nach der Art		Ganzzahl	<=3	0 (Listen), 1 (Listen und Kandidaten)
4	Anzahl der vollständig behandelten Zählbürovorstände		Ganzzahl	<=3	
5	Anzahl der behandelten Zählbürovorstände		Ganzzahl	<=3	
6	Datum der Erzeugung der Datei		Datum	10	dd/mm/yyyy
7	Uhrzeit der Erzeugung der Datei		Zeit	8	hh :mm :ss

Feld 2: Der Wert gibt die Lage für die Listenstimmen, die Vorzugsstimmen oder beide an, unabhängig vom Wert des Felds 3. Der Wert "V" gibt an, dass die Auszählung vollständig ist, jedoch noch nicht durch den Vorstand als "endgültig" erklärt worden ist.

Feld 3: Solange der Wert 0 ist, können die Werte, die im Feld 21 (Datensatz für den Kandidaten) erscheinen, noch nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall kann der Datensatz für den Kandidaten sogar fehlen. Nur die Werte, die im Datensatz für die Liste (Felder 16 bis 20) erscheinen, sind relevant. Solange das Feld 3 den Wert 1 hat, können die Werte, die im Datensatz für die Liste und im Datensatz für den Kandidaten erscheinen, berücksichtigt werden.

Für die Felder 2 und 3 können die folgenden Wertekombinationen bestehen:

Feld 2	Feld 3	Bedeutung
G	0	Alle Zählbürovorstände sind noch nicht gezählt. Nur die Werte, die im Datensatz für die Liste erscheinen, sind relevant. Der Datensatz für den Kandidaten kann fehlen.
G	1	Alle Zählbürovorstände sind noch nicht gezählt. Die Werte, die im Datensatz für die Liste und im Datensatz für den Kandidaten erscheinen, sind relevant. Es gibt einen Datensatz für den Kandidaten.
V	0	Alle Zählbürovorstände sind gezählt. Nur die Werte, die im Datensatz für die Liste erscheinen, sind relevant. Der Datensatz für den Kandidaten kann fehlen.
V	1	Alle Zählbürovorstände sind gezählt. Die Werte, die im Datensatz für die Liste und im Datensatz für den Kandidaten erscheinen, sind relevant. Es gibt einen Datensatz für den Kandidaten.
D	1	Alle Zählbürovorstände sind gezählt. Die Werte, die im Datensatz für die Liste erscheinen, sind relevant und werden als endgültig erklärt. Es gibt einen Datensatz für den Kandidaten.

Feld 4: Anzahl der für die Listenstimmen behandelten Zählbürovorstände wenn das Feld 3 den Wert 0 hat. Anzahl der für die Listenstimmen und Vorzugsstimmen vollständig behandelten Zählbürovorstände wenn das Feld 3 den Wert 1 hat.

ANMERKUNG:

Der Datensatz für die Lage besteht nur in den Dateien 1Kbbbbb.AA (Totalisierung durch den Kantonvorstand).

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Juli 2006 über die digitale Eingabe, die digitale Übertragung und die automatisierte Verarbeitung der Wahldaten als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 7. Juli 2006

Der Minister-Präsident,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD